Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 11 (1931-1932)

Heft: 6

Artikel: Die Open-Door-Internationale

Autor: Lienhard, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-331083

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

betriebe nicht auf. Auch besitzen die schweizerischen, vom Volk gewählten Gemeindeverwaltungen Selbstvertrauen genug, um sich von der Presse der Privatindustrie keinen «Minderwertigkeitskomplex» («technische und kaufmännische Inferiorität») suggerieren zu lassen. Zusammenfassend kann man sagen: All die Faktoren, die in andern Ländern als Triebkraft zur Gründung von GWU. wirken, machen sich in den schweizerischen Gemeinden nicht geltend. Wenn Werner Sombart in seinem Werk «Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus» der Erwartung Ausdruck gibt, daß die GWU. in Zukunft eine große Rolle zu spielen berufen sei, so trifft diese Prognose für die schweizerischen Gemeinden kaum zu (die kantonale Wirtschaft dagegen bietet mehr Raum für die GWU., namentlich die Ausbeutung der Wasserkräfte).

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die schweizerischen Gemeinden überhaupt auf jegliche Beteiligung an Privatunternehmungen von öffentlicher Bedeutung, zwecks Ausübung einer wirksamen Kontrolle, verzichten wollen. Für eine derartige Beteiligung an der Verwaltung einer Privatunternehmung, ohne Verpflichtung zur Uebernahme von Aktien, muß aber erst eine juristische Grundlage geschaffen werden. Mit diesem aktuellen Problem der Gesetzgebung wird sich unser zweiter Artikel befassen.

Die Open-Door-Internationale.

Von Ad. Lienhard.

Vielen Lesern der «Roten Revue» mag die «Open-Door»-Bewegung fremd sein, die, von England ausgehend, hauptsächlich in den nordischen Staaten sich eine gewisse Geltung zu verschaffen vermochte. Soweit wir orientiert sind, kam die Bewegung unmittelbar nach Kriegsschluß in Fluß und verdichtete sich schließlich so, daß zur Gründung einer Internationale geschritten wurde, die sich im Jahre 1929 eine «Verfassung» gab. Diese umschreibt das Ziel wie folgt:

«Den Frauen das Recht auf Arbeit und Arbeitsschutz unter den gleichen Bedingungen wie den Männern zu sichern. Zu erreichen, daß Gesetze und Bestimmungen über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit, Entlöhnung, Arbeitsantritt und Ausbildung von der Art der Arbeit und nicht vom Geschlecht des Arbeitenden abhängig gemacht werden. Die «Internationale» will ferner der Frau das Recht sichern, jederzeit, ohne Rücksicht auf Heirat oder Niederkunft, selbst zu entscheiden, ob sie Lohnarbeit verrichten will oder nicht. Keine Gesetze oder Bestimmungen sollen ihr dieses Recht nehmen.»

In England soll die Bewegung im Abflauen begriffen sein, und in der Schweiz besteht keine organisierte Landessektion. Als «nationales, korrespondierendes Mitglied» oder als «förderndes Mitglied» gehören der Internationale Einzelmitglieder an. Die schweizerische Arbeiterpresse hat von der Bewegung bisher sozusagen keine Notiz genommen, und wir würden es auch heute unterlassen, uns mit ihr zu beschäftigen, wenn nicht in der nächsten Zeit die Frauenwelt, deren angebliches Interesse die Internationale verfechten will, sich ernsthafter als bisher mit der «Open-Door»-Bewegung auseinandersetzen würde. Wenn diese Aussprache auch im Schoße bürgerlicher Frauenvereinigungen vor sich gehen wird, so haben doch auch die sozialistisch orientierten Frauen, wie die Arbeiter überhaupt, ein Interesse daran. zu vernehmen, was in der Sache vorgeht und welche Konsequenzen die Realisierung des Programms der Open-Door-Internationale bei uns bringen müßte. An einem im Jahre 1932 geplanten Kongreß des «Weltbundes für Frauenstimmrecht und staatsbürgerliche Frauenarbeit» soll darüber diskutiert werden. welche Stellung der Bund zu den Zielen der Bewegung einnehmen will, die als die wirtschaftliche Befreiung der Arbeiterin bezeichnet werden. Um Klarheit darüber zu bekommen, welche Wirkung die Akzeptierung ihres Programms auf den Arbeiterinnenschutz haben könnte, werden zur Zeit auch in der Schweiz Erhebungen durchgeführt. Es ist nicht unangebracht, auch von unserer Seite aus die Sache einmal kurz zu beleuchten.

Die Open-Door-Internationale erhebt Forderungen, deren Durchsetzung ganz unmöglich erscheint und keinesfalls im Interesse der Frau liegt. So verlangt sie eine Aenderung der Nachtarbeitskonvention der internationalen Arbeitsorganisation in der Form, daß auch die Frau zur Nachtarbeit zugelassen werden soll, wo solche stattfindet. Das Bestreben des Arbeiterschutzes muß dahin gehen, die Nachtarbeit überhaupt zu beseitigen oder doch immer mehr einzuschränken. Der fast zur dauernden Erscheinung gewordenen Ueberproduktion könnte in manchen Industriezweigen und in manchen Ländern dadurch begegnet werden, daß die Nachtarbeit, wo sie nicht aus technischen Gründen unumgänglich ist, beseitigt würde. Es gibt aber Industrien, wo der Stand der Technik und die Fortschritte der Chemie noch nicht so weit sind, daß jede Nachtarbeit verboten werden kann, wenn dadurch der Gesellschaft nicht schwerer Schaden zugefügt werden soll. Wir erinnern an die Notwendigkeit der dauernden Inbetriebhaltung der Elektrizitätswerke, der Brennöfen in Ziegeleien, in Zement- und Kalkfabriken, an die unerläßliche Fortsetzung chemischer Prozesse während der Nacht und über Sonntag. Es ist eines der größten Verdienste des Arbeiterschutzes, daß es in vielen Staaten gelungen ist, wenigstens die Frau und die jugendlichen Personen überhaupt von der Nachtarbeit auszuschalten. Diese Errungenschaft festzuhalten, sollte die edelste Aufgabe aller derjenigen sein, die sich des Arbeiterschutzes annehmen. Bei uns in der Schweiz wird eine Uebertretung des Nachtarbeitsverbotes der Frau, das ohne behördliche Bewilligung in den Fabriken auch für die Männer besteht, als eines der größten Vergehen gegen die fabrikgesetzlichen Bestimmungen angesehen. Eine Aenderung der bezüglichen Vorschriften im Sinne der Open-Door-Internationale ist bei uns durchaus nicht zu befürchten, würde auch von den meisten Unternehmern und speziell von den Frauen nicht verstanden. Käme es aber doch dazu, so würden viele Männer, die heute Nachtarbeit leisten, durch Frauen ersetzt. Hätte dieses Verbot in den letzten Jahren nicht bestanden, so würden wir in vielen Baumwollzwirnereien, aber auch in Webereien und andern Betrieben, die in neuerer Zeit der Konkurrenzverhältnisse wegen neben dem ein- oder zweischichtigen Tagesbetrieb eine Nachtschicht eingeschaltet haben, in diesen keine Männer, sondern Frauen vorfinden. Auch in andern Industrien, wie bei der Strohgeflechtfabrikation, wird die Frau eben nicht nur der Feinheit der Arbeit, sondern ebensosehr oder vielmehr des billigern Lohnes wegen dem Manne vorgezogen. Die Open-Door-Internationale fordert zwar für gleiche Arbeit den gleichen Lohn, werde sie nun von einem Mann oder einer Frau ausgeführt. So gerecht diese Forderung auch sein mag: in diesem Punkte entscheiden eben die Machtverhältnisse, die heute leider so liegen, daß noch auf viele Jahre hinaus, wenn überhaupt je, nichts zu erreichen sein wird. Bei einem Tausch der Gleichsetzung der Frau mit dem Manne in bezug auf die Nachtarbeit gegen eine gleiche Entlöhnung beider Geschlechter würde die Frau doch die Benachteiligte bleiben, denn es stehen ihr noch ganz andere gesellschaftliche Funktionen zu, die bei dieser Frage berücksichtigt werden müssen. Die Pflichten in der Familie, die Fortpflanzung und die Kindererziehung sind nur wenige Hinweise darauf, daß die Frau eines besondern Schutzes bedarf, und zwar auch in einem zukünftigen Sozialstaat. Wenn die Konferenz der Open-Door-Internationale darauf hinweist, daß in Finnland 12,000 industrielle Lohnarbeiterinnen in der Nacht beschäftigt werden, so ist diese Tatsache nur zu bedauern und gibt der Berechtigung der internationalen Konvention über das Verbot der Nachtarbeit und der Notwendigkeit deren Ratifizierung durch diesen Staat nur noch ein kräftigeres Relief.

Die Open-Door-Internationale lehnt sich überhaupt gegen alle internationalen Konventionen und Gesetze auf, die der Frau einen weitergehenden Schutz als dem Manne sichern wollen. Sie lehnt es deshalb auch grundsätzlich ab, die Frau als das schwächere Geschlecht gelten zu lassen, und fordert die Aufhebung aller Bestimmungen, die die Frau von gewissen Arbeiten ausschließt.

Der gesunde Menschenverstand sträubt sich am meisten gegen die Forderung der Beseitigung des Wöchnerinnenschutzes. Das von der internationalen Arbeitskonferenz aufgestellte Uebereinkommen über die Beschäftigung der Frau vor und nach der Niederkunft verbietet die Beschäftigung einer Wöchnerin vor Ablauf von sechs Wochen und sichert ihr auch gewisse Erleichterungen zur Stillung des Kindes nach der Schonzeit u.a. Auch unser Fabrikgesetz verbietet die Beschäftigung einer Wöchnerin während sechs Wochen nach der Niederkunft und bestimmt, daß diese Zeit auf ihren Wunsch bis auf acht Wochen zu verlängern ist. Es darf ihr überdies während der Schonzeit nicht gekündigt werden, und in der Zeit der Schwangerschaft darf sie auf bloße Anzeige hin den Betrieb verlassen, ohne zu riskieren, deswegen die Stelle zu verlieren. Diese Bestimmungen möchte sicher selten eine Wöchnerin missen; sie bewahren die Mutter davor, daß sie nach der Niederkunft arbeitslos wird, und geben ihr die Möglichkeit, dem geschwächten Körper die verlorenen Kräfte wieder zuzuführen und das Kind richtig zu pflegen. Wenn erklärt wird, der Wöchnerinnenschutz sei ein schwerer Eingriff in die individuelle und persönliche Freiheit der Frau, so kommt das einer Ablehnung jedes Arbeiterschutzes gleich, denn alle Bestimmungen dieser Art beschränken die individuelle und persönliche Freiheit derjenigen, für die sie geschaffen wurden, also auch die der Männer. Wo wir heute aber ohne den Arbeiterschutz ständen. kann jeder ermessen, der in der Geschichte seiner Anfänge auch nur einigermaßen orientiert ist oder die heutigen Zustände in der Wirtschaft mit offenen Augen sieht. Die Gesetzgebung dieser Art richtet sich nicht gegen die Personen, für die sie geschaffen ist, sondern setzt dem Bestreben des Unternehmers Schranken entgegen, der kraft der Machtfülle, die ihm gegeben ist, leicht in Versuchung kommt, die Persönlichkeit des Arbeiters nach Belieben auszubeuten. Innert dieser Schranken steht auch der Wöchnerinnenschutz.

Gleich unsinnig ist das Verlangen der Open-Door-Internationale, die Bleiweißkonvention im Sinne der Gleichstellung der Frau mit dem Manne zu ändern. Daß die Arbeit mit Bleiweiß für den menschlichen Körper Schädigungen bringen kann, steht fest und wird nicht bestritten. Anderseits ist es zu bedauern, daß die Verwendung dieses Mittels noch nicht überall verhindert werden konnte. In Fachkreisen streitet man sich bekanntlich darüber, ob ein ebenbürtiges, ungefährliches Ersatzmittel gefunden sei. Wenn die Verwendung von Bleiweiß stark zurückgedämmt werden konnte, in einigen Ländern im Innenanstrich ganz verboten ist und im übrigen von Männern nur unter Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen verarbeitet werden darf, die Frau aber bei der Arbeit mit diesem gefährlichen Mittel ganz ausgeschlossen ist, so sollte man sich dieses Erfolges freuen und die Kräfte da einsetzen, wo es gilt, das Bleiweiß noch mehr vom Gebrauche auszuschalten oder gänzlich zu unterdrücken. Statt dessen behandelt die Open-Door-Internationale das bis heute Erreichte als Pedanterie.

Die Forderungen der Open-Door-Internationale widersprechen unserer Fabrikgesetzgebung auch noch in andern Punkten, die wir, so wie sie geordnet sind, auf keinen Fall verschlechtert wissen möchten, auch wenn damit die scheinbare Zurücksetzung der Frau in der industriellen Arbeit behoben würde. Für sie sind die Ueberstunden, die die Behörden bewilligen dürfen, auf 140 Stunden im Jahr beschränkt; sie darf zu Hilfsarbeiten, die außerhalb der normalen Dauer der täglichen Arbeit gestattet sind, nur insoweit zugezogen werden, als sie kein Hauswesen zu besorgen hat, die bezügliche Arbeit nicht in der Nacht oder am Sonntag stattfindet und ihr in jedem Fall eine ununterbrochene Nachtruhe von elf Stunden gesichert ist. Beim zweischichtigen Tagesbetrieb ist die Mitwirkung der Frau in die Zeit von 5 bis 22 Uhr verwiesen, für den Mann aber von 4 bis 23 Uhr gestattet. Gleich verhält es sich bei bundesbehördlichen Bewilligungen für Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (diese sind auf 5 bzw. 6 und 20 Uhr festgesetzt). Schließlich wären noch zu nennen die Arbeiten, bei denen Frauen überhaupt nicht verwendet werden dürfen, wie die Bedienung von Dampfkesseln, von größern Motoren, Dynamomaschinen, Hebezeugen, die eine größere Anstrengung erfordern, Transmissionen, Maschinen, die eine hohe Unfallgefahr aufweisen, usw.

Gegen alle diese Einschränkungen, die vernünftigerweise nur als gerecht betrachtet werden, richten sich die Bestrebungen der Open-Door-Internationale. Wir haben eine kleine Blütenlese aus ihrem Programm gegeben, dem die schweizerische Arbeiterin nicht verfallen wird. Wer auch nur ahnt, welcher unsäglichen Mühe und Kraft es bedurfte, um den Arbeiterschutz auf die bescheidene Höhe zu bringen, auf der er steht, wird es nur bedauern, daß einer übertriebenen Gleichmacherei wegen eine internationale Bewegung in Szene gesetzt wird, die mit einem Teil ihrer Forderungen dem Arbeiterschutz nur Schaden zufügen wird. Wenn wir ihr auch keine große Bedeutung beimessen, so war es doch am Platze, zu sagen, was die Arbeiterin bei uns von der Bewegung zu erhoffen hat. Wir haben, statt uns mit ihr abzugeben, alle Ursache, die Kräfte zusammenzuhalten, um das Errungene über die Zeit des wirtschaftlichen Chaos der Gegenwart hinwegzubringen.

Felix Möschlin schreibt einen Faschistenroman.

Von Ernst Nobs.

Wer das politische Schweizerbuch kennt, das Felix Möschlin vor ein paar Jahren seinen Mitbürgern zur täglichen Nutzanwendung verschrieben hat, legt seinen Faschistenroman enttäuscht